

Große Kreisstadt

donauwörth

Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan

"Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße"

Umweltbericht (gemäß § 2a BauGB)

Satzung in der Fassung vom 17.08.2017

Entwurf in der Fassung vom 02.02.2017

Vorentwurf in der Fassung vom 02.05.2016



Große Kreisstadt Donauwörth
Stadtbauamt

Rathausgasse 1
86609 Donauwörth

Tel. 0906 789-0

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 Einleitung	3
1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen	3
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung	3
2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	5
2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden	5
2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	7
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen	7
2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)	8
2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
2.6 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	12
3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung	12

Anlagen

Anlage 1: Aussagen zum Artenschutz (Relevanzprüfung)

1.0 Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan "Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße" ist die planungsrechtliche Voraussetzung für den konkreten Bedarf an Flächen für ein Wohngebiet zu schaffen.

Das Planungsgebiet liegt im Stadtteil Berg.

Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Beschreibung der Festsetzungen	
Art des Verfahrens	Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan
Verhältnis zum Flächennutzungsplan	Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als Wohnbaufläche und Grünfläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.
Art der baulichen Nutzung	Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO, ausgenommen sind Schank- und Speisewirtschaften und alle Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO.
Erschließung	Die Erschließung erfolgt über eine verkehrsberuhigte Fläche.
Flächenbedarf	Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans mit Ausgleichsbebauungsplan ca. 0,83 ha.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und ihre Berücksichtigung

Für den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan sind nachfolgend aufgeführte Fachgesetze, Fachpläne und Schutzgebiete für die Durchführung des Bauleitplanverfahrens maßgeblich von Bedeutung:

Fachgesetze

Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung:

- eine geordnete städtebauliche Entwicklung
- eine dem Wohle der Allgemeinheit entsprechende, sozialgerechte Bodennutzung
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen
- sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln bzw. wieder herzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
- Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen

Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan "Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße"
- Umweltbericht -

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung:

- örtliche Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege festsetzen

Fachpläne

Genehmigter Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

- Ordnen der städtebaulichen Entwicklung der Stadt

Zur Berücksichtigung der festgelegten Ziele wurden folgende Planungsschritte durchgeführt:

- Frühzeitige Ermittlung des Umweltzustandes
 - Entwicklung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen
 - Ermittlung der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen
- Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zum Ausgleich werden planungsrechtlich im Bebauungsplan festgesetzt.
Des Weiteren wird, dem Verfahrensfortschritt entsprechend, der Kenntnisstand ergänzt bzw. fortgeschrieben.

2.0 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden

Der Bestand wurde mittels Grundlagenrecherche und Begehung erfasst und bewertet.

Schutzgut	Beschreibung und Bewertung	Baubedingte Auswirkung	Anlage- und betriebsbedingte Auswirkung
Klima/ Luft	Das Planungsgebiet wird bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt; bereichsweise sind eine Baum-/ Strauchhecke und Streuobst vorhanden. Landwirtschaftliche Nutzflächen sind Kaltluftentstehungsgebiete. Die entstandene Kaltluft fließt jedoch aufgrund der Topographie (leichte Neigung nach Nordosten) nicht Richtung Berg ab. Somit sind keine bedeutenden Frischluftbahnen vorhanden.	Durch die Bautätigkeit kommt es kurzzeitig zu Schadstoffausstoß durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Das Planungsgebiet wird einerseits durch Gebäude überbaut. Andererseits werden Bereiche in befestigte Flächen umgewandelt. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Boden	Aufgrund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist der Bodentyp vermutlich Braunerde, leicht sandig. Braunerde eignet sich gut für Ackerbau. Sämtliche Bodenfunktionen (Filter-, Puffer-, Speicher- und Transformationsfunktion) werden wahrgenommen.	Oberboden wird abgeschoben und abgefahren. Unterboden wird verdichtet. Die Bodenprofile werden verändert und die Bodenfunktion gestört. <u>mittlere Erheblichkeit</u>	Verlust von überwiegend landwirtschaftlichen Produktionsflächen. Im überbauten Bereich völliger Verlust der Bodenfunktionen. Der Ausgleich hierzu erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung. <u>mittlere Erheblichkeit</u>
Wasser	<i>Grundwasser</i> Der Grundwasserflurabstand ist nicht bekannt, liegt jedoch aufgrund der Hangsituation vermutlich einige Meter unter der Oberfläche.	<i>Grundwasser</i> <u>voraussichtlich keine Beeinträchtigung</u>	<i>Grundwasser</i> <u>voraussichtlich keine Beeinträchtigung</u>

Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan "Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße"
- Umweltbericht -

	<i>Fließ- und Stillgewässer</i> Fließ- und Stillgewässer sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.	<i>Fließ- und Stillgewässer</i> <u>keine Beeinträchtigung</u>	<i>Fließ- und Stillgewässer</i> <u>keine Beeinträchtigung</u>
Tiere u. Pflanzen	Der Umgriff des Bebauungsplans liegt überwiegend auf intensiver landwirtschaftlicher Nutzfläche, die für Tiere und Pflanzen von geringer Bedeutung sind. Eine hochwertigere Biotopstruktur weist die den Umgriff querende Baum-/Strauchhecke auf. Im Osten stellt sich ein Teilbereich als extensive Wiese mit Obstbäumen dar. Schutzgebiete oder schützenswerte Arten sind nicht bekannt. Im Zuge der Vorbereitung des Baufeldes wurde ein Teil der bestehenden hochwertigen Hecke (Baufeld I und II) gerodet.	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Störungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. <u>geringe Erheblichkeit</u>	Lebensraumverlust, insbesondere Baum-/Strauchhecke im Baufeld I von Flora und Fauna durch Rodung und Überbauung. Der Ausgleich hierzu erfolgt im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/ Ausgleichsregelung. Die Rodung der Baum- und Strauchhecke in Bau- feld II wurde gesondert anhand der BayKompV berechnet. Der Eingriff wird auf FI.Nr 324, Gmkg. Berg ausgeglichen. <u>mittlere Erheblichkeit</u>
Mensch	Das Gebiet wird bisher überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt und grenzt an ein bestehendes Wohngebiet an. Bedingt durch diese Nutzung ist das Gebiet nicht als Erholungsgebiet zu bezeichnen.	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt erhöht zu Lärmbelastigungen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge. <u>geringe Erheblichkeit</u>	keine Beeinträchtigung. <u>keine Erheblichkeit</u>
Landschaftsbild	Unter Landschaftsbild wird die sinnlich-wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Kriterien für die Bewertung von Landschaft sind Strukturvielfalt, Natürlichkeit und Eigenart. Das Gebiet setzt sich überwiegend aus landwirtschaftlichen Nutzflächen und einer Baum-/Strauchhecke sowie Streuobstwiese zusammen.	Durch die Bautätigkeit kommt es zeitlich begrenzt zu Überlagerung durch Baumaßnahmen.	Durch die Bebauung wird das Landschaftsbild geringfügig verändert. Eine landwirtschaftliche Nutzfläche und der südliche Teil einer Baum-/Strauchhecke werden in ein Wohngebiet und Verkehrsfläche umgewandelt. Aufgrund der vorhandenen Wohnbebauung verlagert sich der Ortsrand lediglich Richtung Norden. Die Streuobstwiese wird Richtung Nordwesten ergänzt.

	Die Baum-/ Strauchhecke und die Streuobstwiese setzen sich in nördlicher Richtung außerhalb des Geltungsbereichs fort.	<u>geringe Erheblichkeit</u>	Im Südwesten und Westen findet eine Ortsrandeingrünung statt. <u>geringe Erheblichkeit</u>
Kultur- u. Sachgüter	Im Planungsgebiet befindet sich das Bodendenkmal mit der Nummer V-7-7230-0009. Feldkreuz in der öffentlichen Grünfläche	Denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig Erhalt und Schutz des Feldkreuzes <u>Erheblichkeit derzeit nicht bekannt</u>	Denkmalrechtliche Erlaubnis notwendig Erhalt und Schutz des Feldkreuzes <u>Erheblichkeit derzeit nicht bekannt</u>

2.2 Prognose über Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Prognose bei Durchführung

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung und zum dauerhaften Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Teilbereichen der Baum- / Strauchhecke. Das landwirtschaftlich genutzte Planungsgebiet wird von Wohnbebauung geprägt.

Prognose bei Nichtdurchführung

Das Gebiet würde bei Nichtdurchführung weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Bereits teilweise Rodung der nord-süd-verlaufenden Baum-/ Strauchhecke

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Auswirkungen

Es ist zu prüfen, ob das Planungsziel mit möglichst geringen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft quantitativ und qualitativ erreicht werden kann. Aufgrund dieser Prüfung wurden nachfolgende Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen planungsrechtlich festgesetzt:

Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan "Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße"
- Umweltbericht -

Schutzgut	Vermeidung und Verringerung der Auswirkungen
Klima/Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Verminderung der vollständigen Versiegelung durch Festsetzung von sicherfähigen Belägen für Fußwege, Stellplätze und Garagenzufahrten. - Erhalt der vorhandenen Obstbäume und der Hecke im Nordosten. - Pflanzung von Bäumen und Sträuchern im Westen und Süden
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verkehrsfläche wurde auf ein für eine funktionierende Erschließung unumgängliches Minimum reduziert. - Verminderung der vollständigen Versiegelung durch Festsetzung von sicherfähigen Belägen für Fußwege, Stellplätze und Garagenzufahrten.
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht kontaminiertes Niederschlagswasser wird dem im Osten verorteten Regenrückhaltebecken (einfaches Erdbecken) zugeführt, dort zwischengespeichert und anschließend gedrosselt in den Vorfluter eingeleitet - Vermeidung der vollständigen Versiegelung durch Festsetzung von sicherfähigen Belägen für Fußwege, Stellplätze und Garagenzufahrten.
Tiere u. Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Obstbäume und der Strauchhecken im Norden und Osten. - Erhalt der Gehölze im Südwesten entlang der Nördlinger Straße und Ergänzung mit heimischen Gehölzen.
Mensch	- keine erforderlich
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Obstbäume und der Hecke im Nordosten. - Schaffung einer Ortsrandeingrünung im Süden und Westen
Kultur- u. Sachgüter	- derzeit keine vorgesehen

2.4 Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen (Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung)

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. Ausgleich und Ersatz für nicht vermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wird für das Planungsgebiet parallel zum Bebauungsplan die naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsregelung durchgeführt.

Ausgangssituation / Rechtliche Grundlagen

§ 18 des Bundes- Naturschutz- Gesetzes sieht für die Bauleitplanung und für Verfahren zu Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vor, wenn auf Grund dieser Verfahren nachfolgende Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Um Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden, und Ausgleich für eventuell unvermeidbare Beeinträchtigungen zu schaffen, wurden für den Bebauungsplan mit Ausgleichsbebauungsplan die nachfolgend aufgeführten Schritte bearbeitet:

- Erfassen und Bewerten des Bestandes
- Erfassen der Eingriffe
- Vorkehrungen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen
- Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen
- Auswahl und Festlegung der Kompensationsmaßnahmen
- Kostenschätzung der Kompensationsmaßnahmen.

Die Bearbeitung erfolgt entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ (Bayerisches Staatsministerium für Landschaftsentwicklung und Umweltfragen). In der folgenden Abbildung ist die Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren aus diesem Leitfaden ablesbar.

Abb.1: Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren

	GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER EINGRIFFSSCHWERE	
Gebiete unterschiedlicher Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild	Typ A hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad <u>Baugebiete:</u> Festgesetzte GRZ > 0,35 od. entspr. Eingriffsschwere	Typ B niedriger bis mittlerer Versiegelungs- und Nutzungsgrad <u>Baugebiete:</u> Festgesetzte GRZ ≤ 0,35 oder entspr. Eingriffsschwere
Kategorie I Gebiete <i>geringer</i> Bedeutung: - Ackerflächen, regelmäßig gepflügt - Grünland, Grünflächen, intensiv gepflegt - verrohrte Gewässer - Flächen, weitgehend ohne naturbetonte Landschaftselemente	Feld A I 0,3 - 0,6	Feld B I 0,2 - 0,5 (In den Planungsfällen des vereinfachten Vorgehens gem. 3.1 ist dem Rechnung getragen)
Kategorie II Gebiete <i>mittlerer</i> Bedeutung: - extensiv genutztes Grünland, Obstwiesen mit altem Obstbaumbestand, Heckengebiet - Bauminseln, Feldgehölze, strukturarme Forste - Ruderalflächen - Gewässer mit mittlerer Gewässergüte - Bisherige Ortsrandbereiche mit Grünstruktur	Feld A II 0,8 - 1,0	Feld B II 0,5 - 0,8 (in besonderen Fällen 0,2)*
Kategorie III Gebiete <i>hoher</i> Bedeutung: - strukturreiche Wälder - artenreiche, ältere Gebüsch- und Heckenlandschaften - nährstoffarme Gewässer - Kaltluftentstehungsgebiete - Bereiche traditioneller Kulturlandschaften mit historischen Landnutzungsformen	Feld A III und B III 1,0 - 3,0 (in Ausnahmefällen darüber)	

* unterer Wert bei sonstigen Gebieten und Flächen, z. B. bei intensiv genutzten Spiel- und Sportplätzen mit versiegelten Flächen

Quelle: Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung

Ermitteln des Umfangs der erforderlichen Ausgleichsflächen

(vgl. hierzu Abb.1: Matrix zur Festlegung der Kompensationsfaktoren und Planzeichnung: Flächenbewertung)

Das Planungsgebiet wird dem Gebietstyp A mit hohem Versiegelungs- und Nutzungsgrad zugeordnet. Durch die Verknüpfung von Gebietstyp A und der entsprechenden Wertigkeit des Bestandes wird der zutreffende Kompensationsfaktor bestimmt. Der jeweilige Höchstwert, der in der obigen Tabelle aufgeführt ist, kann durch Reduzierwerte bis auf den Minimalwert reduziert werden.

Gebietstyp A (GRZ > 0,35): hoher Versiegelungs- und Nutzungsgrad
Das Planungsgebiet wird aufgrund der festgesetzten GRZ von 0,40 dem Gebietstyp A (GRZ > 0,35) zugeordnet.

Vom Umgriff des Bebauungsplanes sind einerseits Gebiete mit geringer Wertigkeit und andererseits Gebiete mit mittlerer bzw. hoher Wertigkeit betroffen.

A III: 'hoch' (max. Ausgleichsfaktor 3,0)
 Die Baum- / Strauchhecke stellt ein Gebiet hoher Wertigkeit dar.

A II: 'mittel' (max. Ausgleichsfaktor 1,0)
 Das extensive Grünland stellt ein Gebiet mittlerer Wertigkeit dar.

A I: 'gering' (max. Ausgleichsfaktor 0,6)
 Die landwirtschaftliche Nutzfläche und schotterbefestigte Fläche stellt ein geringwertiges Gebiet dar.

A 0: 'ohne' (kein Ausgleich erforderlich)
 Die bestehende Asphaltstraße "Nördlinger Straße" und die schotterbefestigte Parkierung stellt eine Fläche ohne Bedeutung dar.

Kategorie	Eingriffsfläche	max. Faktor	Reduzierfaktor	tatsächlicher Faktor	Ausgleichsbedarf
A III 'hoch'	557 qm	3,00	---	3,00	= 1.671 qm
A II 'mittel'	613 qm	1,00	---	1,00	= 613 qm
A I 'gering'	2.025 qm	0,60	---	0,60	= 1.215 qm
Kein Eingriff	5.120 qm	---	---	---	---
Summe	8.315 qm				3.499 qm

Der Umfang der insgesamt erforderlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen beläuft sich auf ca. **0,35 ha**.

Ausgleichsmaßnahmen

Für den Ausgleich der nicht vermeidbaren Eingriffe wurden Maßnahmen auf der nord-östlichen Teilfläche der Fl.Nr.75/9, Gmkg. Berg (2.577 qm) festgesetzt (vgl. Planzeichnung).

Erweiterung einer vorhandenen Streuobstwiese

Bestand

Die Ausgleichsfläche liegt am nördlichen Ortsrand von Berg. Teilweise sind bereits Obstbäume vorhanden. Die überplante Fläche stellt sich im Bestand als intensiv genutzte Wiese dar.

Herstellungsmaßnahmen

- Pflanzung von Obstbäumen, H, lokale Sorten im Raster von 8 m
Hochstamm, Kronenansatz 1,80 m, STU 8-10, oB
Sortenauswahl:
Äpfel: Boskoop, Brettacher, Berlepsch, Glockenapfel, Gravensteiner, Jacob Lebel, Kaiser Wilhelm, Landsberger
Birnen: Clapps-Liebling, Bunte Juli-Birne, Gute Graue, Gelbmöstler, Schweizer Wasserbirne
Zwetschgen: Deutsche Hauszwetschge, Wangenheims Frühzwetschge
Kirschen in Sorten
- Aushagerung, 2 Jahre 2- bis 3-schürige Mahd, inkl. Abtransport des Schnittguts

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

- jährlich ein- bis zweischürige Mahd, inkl. Abtransport des Schnittguts, frühester Schnitzeitpunkt 01.07.
- keine Lagerhaltung
- Verbot von Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz
- keine Einzäunung

Der restliche Ausgleichsbedarf von 922 qm wird auf Fl.Nr. 324, Gmkg. Zirgesheim ausgeglichen.

Bestand

Die Ausgleichsfläche liegt im Norden der Gemeinde Zirgesheim. Die Fläche stellt sich als Ruderalfläche mit Pflanzenaufwuchs dar.

Entwicklung Hochstaudenflur feucht

Entwicklungsmaßnahmen

- 2 Jahre lang zweimalige Mahd (Juni, September)

Pflegemaßnahmen

- Mahd nur bei Aufkommen von Weiden
- Ab dem 3. Jahr alternierende Mahd der Hälfte der Fläche im Oktober

Wiesenextensivierung

Entwicklungsmaßnahmen

- Ab dem 3. Jahr alternierende Mahd der Hälfte der Fläche im Oktober

Pflegemaßnahmen

- keine Lagerhaltung
- Verbot von Düngung und Herbizideinsatz

Bilanz - erforderlicher Ausgleich / Ausgleichsflächenangebot

Ausgleichsflächenangebot

Ausgleichsfläche Fl.Nr. 79/5 (Teilfläche), Gmkg. Berg 2.577 qm
Ausgleichsfläche Fl.Nr. 324 (Teilfläche), Gmkg. Zirgesheim 922 qm

Ausgleichsflächenbedarf - 3.499 qm

Differenz **0 qm**

Der Eingriff kann somit vollständig ausgeglichen werden. Es ist mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu rechnen.

Kostenschätzung für Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen

Teilfläche, Fl.Nr. 79/5, Gmkg. Berg	Menge	EP	GP
Pflanzung Obstbäume, H, STU 8-10, oB	9 St.	120,00 €	1.080,00 €
2 Jahre Aushagerung durch 2- bis 3-schürige Mahd, inkl. Abtransport des Schnittguts (2.577 qm x 2,5 x 2 J. = 12.885 qm)	12.885 qm	0,05 €	644,25 €
max. 2-schürige Mahd, inkl. Abtransport des Schnittguts auf 15 Jahre gerechnet (2.577 qm x 1,5 x 15 J. = 40.072,50 m ²)	57.982,50 qm	0,05 €	2.899,13 €
			4.623,38 €
Teilfläche, Fl.Nr. 324, Gmkg. Berg			
2 Jahre lang zweimalige Mahd (634 qm x 2 = 1.268 qm)	1.268 qm	0,05 €	63,40 €
Ab dem 3. Jahr alternierende Mahd der Hälfte der Fläche (634qm x 0,5 x 13 Jahre = 4.121 qm)	4.121 qm	0,05 €	206,05 €
			269,45 €
Summe			4.892,83 €

Anmerkung: Der Grunderwerb ist nicht Bestandteil dieser Kostenschätzung. Die Pflege wurde auf 15 Jahre gerechnet.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist der konkrete Bedarf der Stadt Donauwörth, Stadtteil Berg an Wohnbauflächen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Gebiet bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als Wohnbaufläche und Grünfläche ausgewiesen ist, wurden keine anderen Planungsmöglichkeiten untersucht.

2.6 Merkmale der technischen Verfahren und Hinweise auf die Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Für die Beurteilung der Eingriffsregelung wurde der Bayerische Leitfaden "Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" verwendet. Die Aussagen

insbesondere zu Klima, Boden, Biotope, Mensch und Arten (keine schützenswerte Tier- und Pflanzenarten) basieren auf Einschätzungen des Bearbeiters.

3.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Donauwörth Stadtteil Berg beabsichtigt nordöstlich der bestehenden Wohnsiedlung "Kühberg" eine Erweiterung des Wohngebiets aufgrund der konkreten Nachfrage nach Bauland.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, hat der Stadtrat der Stadt Donauwörth in der Sitzung vom 03. März 2016 beschlossen, den Bebauungsplan "Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße" aufzustellen.

Es werden überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen sowie ein Teil einer Baum- / Strauchhecke durch Erschließungs- und Wohnbaumaßnahmen überbaut. Es sind jedoch nach derzeitigem Kenntnisstand keine wertvollen Lebensräume bzw. besonders geschützte Arten betroffen.

Durch die Festsetzungen von Grünflächen mit Pflanzgeboten, Reduzierung der Verkehrsfläche auf ein unumgängliches Minimum und intensive Eingrünung wurden Verminderungsmaßnahmen getroffen. Die verbleibenden Eingriffe wurden ermittelt und naturfördernde Ausgleichsmaßnahmen (extensive Streuobstwiese) auf der Fläche mit der Flur-Nr. 79/5 (Teilfläche), Gmkg. Berg sowie auf der Fl.Nr 324 (Teilfläche), Gmkg. Zirgesheim festgelegt.

Nach Auffassung des Planverfassers ist durch die Festsetzungen sowie durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen mit keinen verbleibenden, erheblichen und nachhaltigen Umweltauswirkungen zu rechnen.

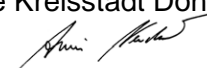
Donauwörth, den 17.06.2017

Bearbeitung:

.....
Norbert Haindl, Dipl.-Ing. (FH)

Becker + Haindl
Architekten . Stadtplaner . Landschaftsarchitekten
Klosterweg 6a
86650 Wemding

Große Kreisstadt Donauwörth:


.....
Armin Neudert, Oberbürgermeister



ANHANG:

Anhang 1:

**Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(Gesamtliste)**

Anhang 2:

**Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(für im Plangebiet vorhandene Lebensräume)**

1 Ausgangslage und Aufgabenstellung

1.1 Ausgangslage und Rahmenbedingungen

Für das im Stadtteil Berg geplante Wohngebiet „Wohngebiet nördlich der Nördlinger Straße“ sind Aussagen zum Artenschutz notwendig.

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das seit 01.03.2010 in Kraft ist, ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 verankert.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabensgebietes werden v.a. die Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel als relevant angesehen.

Die Aussagen zum Artenschutz werden für die projektrelevanten Arten erarbeitet.

Die Bestandsaufnahme stützt sich auf die Erhebung und Auswertung vorhandener Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung LfU) und die Ergebnisse eigener Ortsbegehungen.

1.2 Aufgabenstellung

Die Erarbeitung der Aussagen zu artenschutzrechtlichen Belangen erfolgt in Anlehnung an die Hinweise des Bayer. Staatsministeriums des Innern zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Stand 01/2015).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für die relevanten Artengruppen zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Bei Gewährleistung der ökologischen Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist auch § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegenständlich. Ggf. kann die ökologische Funktion vorab durch sogenannte CEF-Maßnahmen gesichert werden.

Nahrungshabitate unterliegen nicht den Bestimmungen des § 44 BNatSchG, vorausgesetzt sie stellen keinen essenziellen Habitatbestandteil dar. Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, sind Nahrungshabitate daher nicht Gegenstand der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung.

Wenn trotz Berücksichtigung der üblichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen Verbotstatbestände ausgelöst werden, ist zu prüfen, inwieweit Möglichkeiten des vorgezogenen Funktionsausgleichs (CEF-Maßnahmen) bestehen bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Verbote gegeben sind. Durch den vorgezogenen Funktionsausgleich werden im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume geschaffen, die den Verbleib der betroffenen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleisten. Der vorgezogene Funktionsausgleich (CEF Maßnahmen) ist nur dann gegeben, wenn vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein für die betroffenen Arten äquivalentes Ersatzhabitat geschaffen und besiedelt wurde. Diese Ersatzlebensräume müssen sich im räumlich funktionalen Zusammenhang befinden, so dass sie von den Tieren eigenständig besiedelt werden können.

Wenn davon auszugehen ist, dass sich der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert, so wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG erfüllt. Demzufolge ist dann eine Ausnahmeprüfung nach § 45 nicht mehr erforderlich.

Abb. 1: Übersicht über Prüfungsschritte und Ablauf der saP (Quelle: Bayer. LfU)

Die Baum-/Strauchhecke und die Streuobstwiese setzen sich in nördlicher Richtung außerhalb des Planungsgebietes fort.

Im Planungsgebiet sind weder Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen noch Flächen der amtlichen Biotopkartierung vorhanden.

3 Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens sowie der Maßnahmen

3.1 Beschreibung der Wirkungen

3.1.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkungen sind alle jene, die während der Bauphase eine vorübergehende, also zeitlich begrenzte, Veränderung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes (deren Einzelkomponenten und Wirkungszusammenhänge) verursachen.

Als baubedingte Wirkung kommt bei dem geplanten Wohngebiet vor allem die zur Bau-
feldfreimachung notwendige Rodung der umgebenden Baum-/Strauchhecke in Betracht.

Die weitere bauzeitliche Flächeninanspruchnahme entspricht der anlagebedingten, da keine zusätzlichen Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, beansprucht werden. Die Flächeninanspruchnahme wird daher unter den anlagebedingten Wirkungen betrachtet. An baubedingten Wirkungen kommen daher v.a. Immissionen aus Bautätigkeiten, wie z.B. Lärm, Abgase und Stäube, aber auch optische Störungen von Tieren in Betracht.

3.1.2 Anlagebedingte Wirkungen

Die anlagebedingten Wirkungen sind dauerhaft und entstehen durch die technischen Baukörper bzw. Bauwerke selbst.

Als Folgen können auftreten direkter Flächenverlust (durch Überbauung), Zerschneidung von Funktionszusammenhängen oder Beeinträchtigung von Lebensräumen und die optische Wirkung der neuen Anlage.

Durch das geplante Vorhaben werden Gehölz- und Grünlandflächen in Anspruch genommen.

3.1.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen sind optische Störungen von Tieren durch Emissionen von Geräuschen (z.B. Lärm aus Zu- und Abfahrten) und Licht.

3.2 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.2.1 Minderungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Erhalt des Baumbestandes, soweit als möglich.
- Fällung nicht zu erhaltender Bäume und Gehölze gem. BNatSchG im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.
- Ergänzung der Gehölze entlang der Nördlinger Straße mit heimischen Arten.
- Ausgleichsmaßnahme nordöstliche Teilfläche Flur-Nr. 79/5, Gemarkung Berg, s. Umweltbericht Becker + Haindl:
Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen, Aushagerung und Pflege von Grünland zur Erweiterung der vorhandenen Streuobstwiese.

3.2.2 CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

4 Artenvorkommen

4.1 Datengrundlagen

Zur Erfassung vorhandener Artenvorkommen wurden vorhandene Daten (aktuelle Biotopkartierung, Artenschutzkartierung Bayern (ASK)) bei der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde LRA Donau-Ries) erhoben sowie ergänzend die Arteninformationen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) verwendet. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt.

4.1.1 Artenschutzkartierung (ASK) Bayern

In der ASK Bayern sind im Umfeld des geplanten Vorhabens die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) am Konrad-Adenauer-Ring und unbestimmte Fledermäuse an/in der Kirche St. Laurentius verzeichnet.

4.1.2 Arteninformationen LfU TK-Blatt 7230 Donauwörth (s. Anhang)

Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Für die genannten Arten der Gruppen Kriechtiere, Lurche, Libellen, Schmetterlinge und Weichtiere stellt das Planungsgebiet keinen spezifischen Lebensraum dar, d.h. die Habitatansprüche der Arten werden nicht erfüllt.

Unter den artenschutzrechtlich relevanten Säugetieren ist nur bei der Gruppe der Fledermäuse eine potenzielle Betroffenheit gegeben. Gem. Arteninformationen LfU TK-Blatt 7030 Donauwörth kommen potenziell 14 Fledermaus-Arten vor (s. Anhang).

Daher verbleiben die Artengruppen Fledermäuse und Vögel.

4.2 Säugetiere (Fledermäuse)

Innerhalb des Planungsraumes sind keine Nachweise über Fledermäuse bekannt.

Bei den in Anhang 2 genannten, potentiell vorkommenden Fledermaus-Arten handelt es sich überwiegend um Gebäude-bewohnende Fledermäuse, deren Sommer- und Winterquartiere sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen befinden.

Als weitere Gruppe können Fledermausarten im Plangebiet vorkommen, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen.

Das Planungsgebiet kann von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

4.3 Vögel

Von den gemäß der Arteninformation LfU für das TK-Blatt 7230 Donauwörth potenziell vorkommenden Vogelarten (vgl. Anhang) werden auf Grund der Ausprägung des Planungsgebietes Baum-/Heckenbrüter in die weiteren Betrachtungen der saP einbezogen.

5 Prüfung möglicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

5.1 Fledermäuse

Für die nachfolgende Betrachtung möglicher Verbotstatbestände werden die im Raum Donauwörth vorkommenden Fledermausarten zwei ökologischen Gilden zugeordnet:

- Gilde 1: Typische Gebäudefledermäuse, die keine Bäume oder Nistkästen als Quartiere nutzen, und
- Gilde 2: Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen.

<u>Arten/Artengruppe: Fledermäuse</u>
<u>Gilde 1: Gebäudefledermäuse</u>
Schadigungsverbote: Verbot nach §44 (1) 1 Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Verbot nach §44 (1) 3 Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
<u>Wirkungsprognose</u> Die möglichen Quartiere der Fledermausarten der Gilde 1 befinden sich grundsätzlich in und an Gebäuden bzw. in Höhlen und Kellern. Da durch das vorliegende Vorhaben keine Gebäude abgerissen werden, sind für Gebäude-bewohnende Fledermäuse bau- oder anlagebedingte Zerstörung von Quartieren, Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen ausgeschlossen.
<u>Bewertung</u> Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind <u>nicht erforderlich</u>. Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird <u>nicht erfüllt</u>.
Störungsverbot: Verbot nach §44 (1) 2 Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
<u>Wirkungsprognose</u> Aufgrund des Lärms und der Lichtemissionen sind baubedingte Störungen jagender Fledermäuse im Bereich der Erweiterung möglich. Während der Bauzeit können die Fledermäuse zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gilde 2: Fledermäuse, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen nutzen

Schadigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben müssen keine freistehenden, älteren Bäume mit Specht- und anderen Baumhöhlen gefällt werden.

Eine Tötung oder Schädigung von Individuen oder ihrer Entwicklungsformen während der Bau- und Feldfreimachung ist daher nicht zu erwarten.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Aufgrund des Lärms und der Lichtemissionen sind baubedingte Störungen jagender Fledermäuse im Bereich des geplanten Wohngebietes möglich. Während der Bauzeit können die Fledermäuse zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Durch die Fällung nicht zu erhaltender Gehölze im Zeitraum 01.10. – Ende Februar wird eine Störung während der Aufzuchtzeit (Wochenstuben) vermieden.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Gehölze im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.2 Vögel

Arten/Artengruppe: **Vögel**

Gilde: Baum-/Heckenbrüter

Schadigungsverbote:

Verbot nach §44 (1) 1

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot nach §44 (1) 3

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wirkungsprognose

Durch das geplante Vorhaben müssen keine freistehenden, älteren Bäume mit Specht- und anderen Baumhöhlen gefällt werden.

Bei Rodung der Hecke im Zeitraum 01.10. – Ende Februar gem. BNatSchG ist nicht von einer Tötung von brütenden Vogelarten bzw. einer Beschädigung / Zerstörung von Gelegen und Entwicklungsstadien dieser Arten auszugehen.

Bewertung

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Gehölze im Zeitraum 01.10. – Ende Februar, Ergänzung der Gehölze entlang der Nördlinger Straße mit heimischen Arten und Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen nordöstlich angrenzend.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Der Verbotstatbestand nach §44 (1) 1 und §44 (1) 3 wird nicht erfüllt.

Störungsverbot:

Verbot nach §44 (1) 2

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Wirkungsprognose

Baubedingt kann sich für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten eine Störung durch Bautätigkeiten und Immissionen, wie Lärm und Licht ergeben. Während der Bauphase werden empfindliche Arten die an das Baufeld angrenzenden Flächen meiden, nach Abschluss der Arbeiten jedoch wieder zu erwarten sein. Es ist davon auszugehen, dass es sich hierbei nur um eine temporäre Störung handelt. Während der Bauzeit können Vögel zur Nahrungssuche auf benachbarte Biotopflächen ausweichen.

Die nördlich des geplanten Vorhabens angrenzenden Gehölze bleiben erhalten, so dass die ökologische Funktion der von einer Überbauung betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Der Verlust von Gehölzen betrifft v.a. allgemein verbreitete, vglw. störungsunempfindliche Arten, welche leicht Ersatzhabitate in der näheren Umgebung finden und den Raum nach Fertigstellung des Vorhabens bzw. der wesentlichen Erdbau- und Außenarbeiten auch wieder nutzen werden.

Wesentliche Bestandsabnahmen und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population aufgrund von Störungen kann daher ausgeschlossen werden.

Bewertung

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen verursachen keine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen und führen daher zu keinen erheblichen Störungen im Sinne von §44 (1) 2 BNatSchG. Der Verbotstatbestand wird für diese Arten nicht gegenständlich.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

Fällung nicht zu erhaltender Gehölze im Zeitraum 01.10. – Ende Februar,
Ergänzung der Gehölze entlang der Nördlinger Straße mit heimischen Arten und
Pflanzung von hochstämmigen Obstbäumen nordöstlich angrenzend.

6 Zusammenfassung

Das Planungsgebiet liegt im Stadtgebiet von Donauwörth-Berg angrenzend an bestehende Wohnbebauung.

Der Untersuchungsraum für die Aussagen zum Artenschutz umfasst das geplante Wohngebiet einschl. der angrenzenden Flächen und stellt sich als landwirtschaftliche Nutzfläche sowie Streuobstwiese mit einer umgebenden Baum-/Strauchhecke dar

Im Planungsgebiet sind weder Schutzgebiete oder -ausweisungen gem. den Naturschutzgesetzen noch Flächen der amtlichen Biotopkartierung vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Überbauung von Grünlandflächen sowie teilweise der umgebenden Baum-/Strauchhecke.

Zusätzliche Flächen, z.B. für Baueinrichtungsflächen oder Baustraßen, werden nicht beansprucht. Zur Minderung des Eingriffs wird der vorhandene Baumbestand soweit als möglich erhalten. Die Baum-/Strauchhecke und die Streuobstwiese nördlich, außerhalb des Planungsgebietes, bleiben erhalten.

Aufgrund der Ausprägung des Vorhabengebietes werden v.a. die Tierartengruppen Fledermäuse und Vögel als relevant angesehen. Besonders geschützte Pflanzenvorkommen sind nicht vorhanden.

Für Fledermäuse liegen innerhalb des Planungsraumes keine Nachweise vor. Jedoch stellt der Planungsraum einen potentiellen Lebensraum dar sowohl für Gebäudebewohnende Fledermausarten als auch für Fledermausarten, die im Sommer auch Bäume und Nistkästen als Quartiere nutzen. Zudem kann das Planungsgebiet von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden.

Von Vögeln kann die Gehölzfläche als Rast- und Nahrungshabitat genutzt werden, die Bäume baumbrütenden Arten als Nistplätze dienen.

Um Gefährdungen von Arten oder Störungen von Individuen zu vermeiden oder zu mindern, werden Gehölzbestände soweit als möglich erhalten und durch Neupflanzungen ergänzt. Die Fällung nicht zu erhaltender Bäume und Gehölze erfolgt im Zeitraum 01.10. – Ende Februar.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen und da die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Flächen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, werden keine Verbotstatbestände ausgelöst.

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

7 Literatur und verwendete Unterlagen

ABSP - Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (1995):
ABSP Landkreis Donau-Ries. Stand November 1995.

ArGe Fledermausschutz Donau-Ries (2004):
Fledermausarten im Landkreises Donau-Ries. Stand August 2004.

BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOYE, P. KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002):
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (3., überarbeitete Fassung; Stand 8.5.2002, nach Datenlage bis einschl. 1999). Ber. Vogelschutz (39). Nürnberg.

BAYERISCHE VERWALTUNG FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG (2012):
Ländliche Entwicklung in Bayern. Besonderer Artenschutz.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005):
Brutvögel in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)
vom 29. Juli 1009 [BGBl. I S. 2542], in Kraft getreten am 01.03.2010.

EBA (2008):
Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen. Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Stand Juni 2010.

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ DER NATUR, DIE PFLEGE DER LANDSCHAFT UND DIE ERHOLUNG IN DER FREIEN NATUR (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG)
vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82).

JEDICKE, E. (1995):
Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. Neumann Verlag.

LfU – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (Stand 08.07.2008):
Aktualisierung Biotopkartierung Bayern.

LRA DON – Landratsamt Donauwörth, Untere Naturschutzbehörde (2012):
Auszüge aus der Artenschutzkartierung Bayern (ASK).

MESCHEDÉ, A. & B.-U. RUDOLPH (Bearb.) (2004):
Fledermäuse in Bayern. - Ulmer, Stuttgart.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN:
Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Fassung mit Stand 01/2015.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 2. April 1979
über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103, S. 1); zuletzt geändert durch Richtlinie 91/244/EWG des Rates v. 6. März 1991 (ABl. EG Nr. L 115, S. 41).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992
zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7).

StMELF - Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (2010):
Vollzugshinweise zu den artenschutzrechtlichen Vorschriften gemäß §§ 44 und 45 Bundesnaturschutzgesetz. März 2009, aktualisiert: Mai 2010.

SÜDBECK, P. et al. (2005):
Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006):
Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand, Norderstedt. 234 S.

**Anhang 1:
Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(Gesamtlisze)**

Anhang 2:
Vorkommen in TK-Blatt 7230 Donauwörth
(für im Plangebiet vorhandene Lebensräume)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Hecken	Streuobst	Grünland	Siedlungen
Säugetiere	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	3	G	g	4		4	1
Säugetiere	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	3	2	u		2		
Säugetiere	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus			g				3
Säugetiere	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	V	V	g			4	1
Säugetiere	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	u	1	4		1
Säugetiere	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	3		g				2
Säugetiere	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	3			
Säugetiere	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	3	V	u	1			1
Säugetiere	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhauffledermaus	3		g				2
Säugetiere	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus			g	4			1
Säugetiere	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	D	D	?				1
Säugetiere	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	g	4	4		1
Säugetiere	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	3	2	u		4		1
Säugetiere	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermaus	2	D	?				1
Vögel	<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	3		B:u	2		2	2
Vögel	<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			B:g, R:g	2	2	2	2
Vögel	<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	3	3	B:s			1	
Vögel	<i>Apus apus</i>	Mauersegler	V		B:u				1
Vögel	<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		B:g, W:g	3		1	
Vögel	<i>Asio otus</i>	Waldohreule	V		B:u	1		1	2
Vögel	<i>Bubo bubo</i>	Uhu	3		B:s	3	2	1	
Vögel	<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			B:g, R:g	2		1	2
Vögel	<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	3	V	B:s	2		2	2
Vögel	<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	3	3	B:u, R:u	2		1	1
Vögel	<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	3		B:g			2	
Vögel	<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	V		B:g	2		2	
Vögel	<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe			B:g	2		2	
Vögel	<i>Corvus monedula</i>	Dohle	V		B:s	2		2	1
Vögel	<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	V		B:u	2		1	
Vögel	<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2	2
Vögel	<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			B:g, W:g, R:g			2	3
Vögel	<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	V	V	B:u			2	1
Vögel	<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	V	V	B:u	1	2		2
Vögel	<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	V		B:u	3			2
Vögel	<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	V		B:g	2		2	
Vögel	<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	3		B:u				1
Vögel	<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			B:g	1	2	1	2
Vögel	<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	V	3	B:u				2
Vögel	<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper			B:g	3			2
Vögel	<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	1	1	B:s, R:u			2	
Vögel	<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter			B:u	3			2
Vögel	<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	B:u			2	1
Vögel	<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	3	2	B:s	1		3	2
Vögel	<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter			B:g	1		2	1
Vögel	<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	3		B:g		3		
Vögel	<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		V	B:g			3	
Vögel	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall			B:g	2			2
Vögel	<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	3		B:g, R:g	1		2	
Vögel	<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	2		B:u, R:g	2		2	
Vögel	<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	3		B:u	3		1	
Vögel	<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	1	1	B:s			2	
Vögel	<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	B:g	2		2	3
Vögel	<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	B:g	2	2	2	2
Vögel	<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	3	2	B:s	1			
Vögel	<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	3	V	B:g	2		2	
Vögel	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		B:u	2			2
Vögel	<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	B:s	2	2		2
Vögel	<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	V		B:u	1	1		1
Vögel	<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	2	3	B:s		3	2	
Vögel	<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	V	3	B:g	2		2	
Vögel	<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			B:g	2			2
Vögel	<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke			B:g	2			
Vögel	<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	V		B:?	2		3	2
Vögel	<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	2	2	B:s, R:u			1	